

Amtsblatt

des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 7.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 7.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 7.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 7.30 – 17.30 Uhr

Jahrgang 81

Donnerstag, 30.04.2026

Nummer 15

Bekanntmachung

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Hier: Herr Mateusz Bartłomiej Dacyna, geb. 30.10.1987 in Nowa Ruda, zuletzt wohnhaft in 87656 Germaringen; z. Zt. Unbekannten Aufenthalts.
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 01.04.2026, Aktenzeichen R-2026-078662; Grund der Anordnung: Bescheid mit KR unzustellbar kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Bürgerservice, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Laura Zech Eapl.: 30-1430

Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG);

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZVG Bekanntmachung

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für Bohdan Herman, geb. 14.10.2012; Mitteilung über den Übergang von Unterhaltsansprüchen auf den Freistaat Bayern gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz; Unterhaltspflichtiger: Ivan Herman, geb. 23.03.1972 derzeit unbekanntes Aufenthalts;
Das Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 16.04.2026 an den Unterhaltspflichtigen kann beim Landratsamt Ostallgäu, Außenstelle Jugendamt in 87616 Marktoberdorf, Georg-Fischer-Straße 18, Zimmer J 006, Erdgeschoss, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.
Wolfseher, Verwaltungsfachwirt Eapl.: 21-UVG-434-H-18466

Übungen der Bundeswehr

Sehr geehrte Damen und Herren,
eine Einheit der Bundeswehr führt vom 04.05.2026 bis 03.06.2026 eine Übung durch. Der Übungsbetrieb wird nur an Werktagen und nicht am Wochenende stattfinden. Die Übung findet auch nachts statt. Der Übungsraum erstreckt sich u. a. auf das gesamte Gebiet des Landkreises Ostallgäu. Wir bitten die Gemeinden um ortsübliche Bekanntmachung - auch in den Ortsteilen - und Verständigung der Jagdberechtigten. Der Bevölkerung ist nahe zu legen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gelassenen Sprengmitteln (Fundmunition u. dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen nach dem Sprengstoffrecht weisen wir besonders hin. Die Truppe wird bemüht sein, Schäden an privatem und öffentlichem Eigentum zu vermeiden. Ersatzansprüche für evtl. Schäden sind sofort der Gemeinde anzuzeigen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensregulierung können dann von den Gemeinden gemäß dem Handblatt für die kommunalen Behörden über Manöverschäden zeit- und fristgerecht eingeleitet werden. Zur Unterstützung der Gemeinden, und nicht zuletzt im eigenen Interesse, wird den Betroffenen empfohlen, sich - soweit möglich - die Kennzeichen der eingesetzten Manöverfahrzeuge zu notieren.

Mit freundlichen Grüßen, Monika Pleier
Monika Pleier

Eapl.: 11-0831

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Obergünzburg, 87634 Obergünzburg,
Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2026**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.132.800,00 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.773.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 258.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 1.458.400,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf 581 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.510,154905 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Obergünzburg, den 21.04.2026

Leveringhaus, Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 08.04.2026, Az.: 10 9410.5, rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Obergünzburg, Marktplatz 1, 87634 Obergünzburg, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 63 Abs. 3 Satz 3 GO).“

Ralf Kinkel, Leitender Regierungsdirektor

Eapl.: 10-9410.5

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Roßhaupten - Mittelschule -, 87672 Roßhaupten,
Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2026**

I.

Aufgrund der Art. 9 des BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Roßhaupten folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird	
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	585.200,00 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	129.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Verwaltungsumlage
1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll, Schulverbandsumlage) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für dieses Haushaltsjahr festgesetzt auf 343.400,00 € und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf 167 Verbandsschüler festgesetzt.
 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 2.056,29 €.
- (2) Investitionsumlage
1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll, Schulverbandsumlage) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für dieses Haushaltsjahr festgesetzt auf 94.800,00 € und nach der durchschnittlichen Zahl der Verbandsschüler der letzten 10 Jahre auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober des jeweiligen Jahres auf insg. 1806 Verbandsschüler festgesetzt.
 3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 52,49 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 15.000,00 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Roßhaupten, den 16.04.2026

Schulverband Roßhaupten, Thomas Pihusch, Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 14.04.2026, Az.: 10 9410.5, rechtsaufsichtlich behandelt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Roßhaupten, Hauptstraße 10, 87672 Roßhaupten, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 63 Abs. 3 Satz 3 GO).“

Ralf Kinkel, Leitender Regierungsdirektor

Eapl.: 10-9410-5

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Pforzen, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Pforzen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.261.617,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	186.123,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Verwaltungsumlage
1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 876.640 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
 2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2025 auf 5.479 Einwohner festgesetzt.
 3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 160,00 € festgesetzt.
- (2) Investitionsumlage
- Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Pforzen, den 28. März 2026

Verwaltungsgemeinschaft Pforzen, Hofer, Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 27.03.2026, Az.: 10 9410.4/2, rechtsaufsichtlich behandelt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Pforzen, Bahnhofstraße 7, 87666 Pforzen, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).“

Ralf Kinkel, Leitender Regierungsdirektor

Eapl.: 10-9410.4/2

Durch die digitale Unterschrift können an diesem pdf-Dokument keine Änderungen mehr vorgenommen werden.